

Allgemeine Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag

Verbundstudium

zusätzlich zum Berufsausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer München

-
- Formularfelder sind individuell anzupassen
-
- Eine Teilnahme am Berufsschulunterricht muss schriftlich vereinbart werden.
 - Der Ausbildende beantragt die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages bei der Steuerberaterkammer München.
 - Die Rückzahlungsklausel ist nur als Option zu verstehen. Sie ist der jeweils neusten Rechtsprechung anzupassen.
 - Im Berufsausbildungsvertrag ist unter Punkt F ein Hinweis zu diesem Bildungsvertrag einzutragen.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für den Inhalt **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag

und Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag

für den kombinierten Bildungsgang der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten und des Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zum _____

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungs-Praxis)

- im folgenden Kanzlei genannt -

und dem/der Auszubildenden/Studierenden

- im folgenden Teilnehmer/in genannt -

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Parallel zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der Steuerberaterkammer München zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß Punkt F des Berufsausbildungsvertrages.

Präambel

Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung zum/ Steuerfachangestellten und des Hochschulstudiums zum _____ ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Dabei sind die Qualitätsstandards von hochschule dual zugrunde gelegt. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Teilnehmers/in voraus. Der Betrieb wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung in der Kanzlei und Phasen des Studiums gegenseitig ab.

§ 1 Dauer (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Der Bildungsgang beginnt am _____ und endet am _____. Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem „Anhang Praxisphasen“ zu entnehmen.
2. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule _____ – insbesondere bei Nichterreichen des „Numerus clausus“ – wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r umgewandelt und dieses fortgesetzt.
3. Bei Nichtbestehen einer Prüfung an der Hochschule, die eine Verlängerung oder Beendigung des Studiums bedeutet, sowie bei Nichtbestehen der Kammer-Abschlussprüfung endet grundsätzlich dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung, es sei denn, der Betrieb stimmt einer entsprechenden Verlängerung zu. Im Falle der Beendigung wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und dieses fortgesetzt. Unbenommen hiervon ist die Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
4. Eine vorzeitige Zulassung zur Kammer-Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG ist im Rahmen des kombinierten Bildungsganges nicht möglich.

§ 2 Pflichten der Kanzlei (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Die Kanzlei stellt den/die Teilnehmer/in zum Besuch der Berufsschule und zum Studium an der Hochschule gemäß obigem Bildungsgang frei.
2. Ebenfalls stellt die Kanzlei den/die Teilnehmer/in für alle offiziellen Prüfungen an der Hochschule frei. Für Wiederholungen dieser Prüfungen und die Vorbereitung hierfür wird keine Freistellung gewährt. Für diese Zeiten nimmt der/die Teilnehmer/in Gleitzeit oder Urlaub.

§ 3 Pflichten des/der Teilnehmers/in (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Der/die Teilnehmer/in nimmt am Berufsschulunterricht und am Studium der Hochschule gemäß Bildungsgang teil.
2. Die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums müssen mit dem Betrieb abgestimmt werden.
3. Der/die Teilnehmer/in ist zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs gegenüber dem Betrieb nach jedem Semester verpflichtet. Dies muss in Form von Leistungsnachweisen, welche von der Hochschule ausgestellt werden, erfolgen. Gleichzeitig erklärt der/die Teilnehmer/in hiermit unwiderruflich sein/ihr Einverständnis, dass der Betrieb berechtigt

ist, den Ausbildungsstand, insbesondere Prüfungsergebnisse und Scheine bei der Hochschule und den Dozenten, abzufragen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Die Kanzlei zahlt eine angemessene Vergütung. Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit monatlich brutto:
 1. Ausbildungsjahr Euro
 2. Ausbildungsjahr Euro
 3. Ausbildungsjahr Euro
 4. Ausbildungsjahr Euro
2. Nach Bestehen der Kammer-Abschlussprüfung zahlt die Kanzlei im Ausbildungsjahr ein Stipendium in Höhe von Euro. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt unter Berücksichtigung der Rückzahlungsvereinbarung (§ 8 dieses Vertrages).
3. Das Stipendium wird monatlich bis zum Studienende bezahlt wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung
 - b) Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Semesterzeugnisse
 - c) Praxiseinsätze beider Kanzlei während der vorlesungsfreien Zeit.
4. Das Stipendium wird unabhängig von einem Arbeitsverhältnis in der Kanzlei gezahlt. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
5. Die im Rahmen des Stipendiums gezahlten Beträge gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße Besteuerung ist der/die Teilnehmer/in selbst verantwortlich. Der Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung wird von der Kanzlei getragen.
6. Gebühren für das Hochschulstudium werden vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin getragen.

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Die regelmäßige, betriebliche Ausbildungszeit richtet sich nach der betriebsüblichen Arbeitszeit eines/r Vollbeschäftigten.
2. Die Kanzlei gewährt dem/der Teilnehmer/in Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch:
im Jahr von Arbeitstagen
im Jahr von Arbeitstagen
im Jahr von Arbeitstagen
im Jahr von Arbeitstagen
im Jahr von Arbeitstagen
3. Der Urlaub ist während des Studiums in den Semesterferien zu nehmen. In den noch verbleibenden Semesterferien wird die Ausbildung im Betrieb fortgesetzt. Auf den Urlaub werden die vorlesungsfreien Tage während der Studiensemester angerechnet. Während des Urlaubs darf der/die Teilnehmer/in keine Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen (Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag)

1. Für den Ausbildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die für ein Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag und vom Berufsausbildungsvertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule eine unterschriebene Ausfertigung.

§ 7 Weiterbeschäftigung

Der/die Teilnehmer/in erklärt sich bereit, nach Bestehen der _____ an der Hochschule ein Beschäftigungsverhältnis mit der Kanzlei für mindestens _____ Jahre einzugehen, wenn ihm/ihr dieses angeboten wird. Eventuelle Wehr- oder Zivildienstzeiten werden auf dieses Beschäftigungsverhältnis nicht angerechnet.

§ 8 Rückzahlungsklausel

1. Der/die Teilnehmer/in ist zur Rückzahlung des Stipendiums in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____) verpflichtet, wenn er/sie innerhalb von zwei/drei Jahren nach dem Bachelor-Abschluss ein mit der Kanzlei bestehendes Beschäftigungsverhältnis kündigt. Dies gilt auch, wenn er/sie nach dem Studium einen von der Kanzlei angebotenen Arbeitsvertrag nicht annimmt oder diesen vor Antritt kündigt. Gleiches gilt, wenn er/sie seitens der Kanzlei aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund gekündigt wird.
2. Für jeden vollendeten Monat der Beschäftigung nach dem Bachelor-Abschluss wird _____ des Rückzahlungsbetrages erlassen.
3. Wird das Beschäftigungsverhältnis durch die Kanzlei aus Gründen gelöst, die der/die Teilnehmer/in nicht zu vertreten hat, entfällt die Rückzahlungsverpflichtung. Gleiches gilt, wenn nach dem _____ von der Kanzlei kein Arbeitsverhältnis angeboten wird.
4. Der Rückzahlungsbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Ablehnung des Stellenangebotes fällig. Fällige Rückzahlungsforderungen werden gegen noch etwaig ausstehende Restforderungen aufgerechnet.

_____, den _____

Kanzlei

Teilnehmer/in

gesetzlicher Vertreter des/der Teilnehmer/in

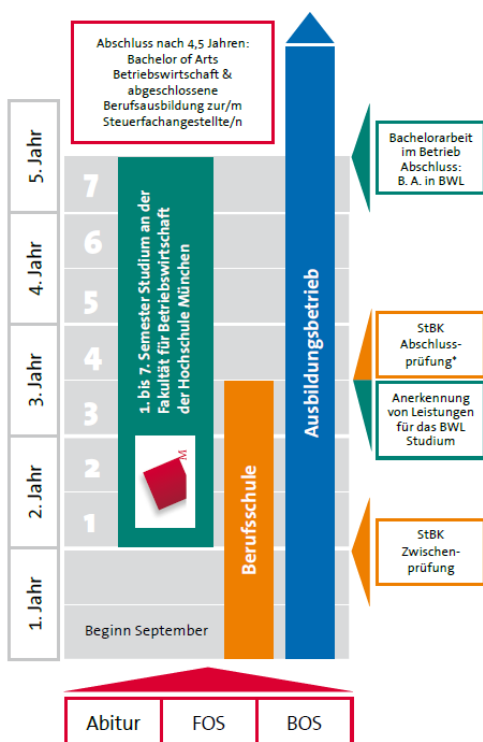
Anhang Praxisphasen

Modell:	Verbundstudium
Studiengang:	
Ausbildungsberuf:	Steuerfachangestellte/r.
Kanzlei:	
Hochschule:	
Teilnehmer/in:	

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs _____ an der Hochschule _____ und den gültigen Studienplan geregelt. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual berücksichtigt. Die Kanzlei übernimmt die Verantwortung für die berufspraktischen Ausbildungsphasen unter Beachtung der Ausbildungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Die berufspraktischen Ausbildungsphasen entsprechen den Qualitätsstandards von hochschule dual sowie den Anforderungen der Hochschule, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.

Ablaufschema des Verbundstudiums (Beispiel)

Studium Dual – Bachelor of Arts Betriebswirtschaft & Berufsausbildung zur/m Steuerfachangestellten



* Schriftliche Prüfung im Dezember, mündliche Prüfung im Januar

in Kooperation mit

Das Praxissemester findet je nach Studiengang in unterschiedlichen Semestern statt, in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester.

Bei Ausbildungsberufen mit einer kürzeren Ausbildungszeit als 3,5 Jahre wird die Abschlussprüfung entsprechend früher absolviert.

Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einverständnis verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder eines Urlaubssemesters für weitere betriebliche Praxis, nicht zum voraussichtlichen Termin möglich ist.

Der Betrieb und der/die Studierende vereinbaren die betrieblichen Ausbildungs-/Praxisphasen für das Verbundstudium wie folgt:

Betriebliche Ausbildungs-/Praxisphasen (entsprechend der Abbildung oben)

Betriebliche Ausbildungsphase	<i>z.B. 01.09.11–30.9.12 mit Zwischenprüfung StBK</i>
Betriebliche Ausbildungs- und Praxisphasen	<i>01.09.11 - 28.02.2013</i>
Berufsschule	<i>z.B. 01.09.2011-15.03.2014</i>
Praktisches Studiensemester (im Betrieb)	<i>z.B. 15.03.2014-31.07.2014 mit Abschlussprüfung StBK</i>
Bachelorarbeit (z.T. im Betrieb)	<i>z.B. 15.01.16–14.03.16</i>
Vertragslaufzeit GESAMT	<i>z.B. 01.09.11–14.03.16</i>

_____, den _____

Kanzlei

Studierende/r

Beiblatt Betreuung des Verbundstudiums

Modell:	Verbundstudium
Studiengang:	<input type="text"/>
Ausbildungsberuf:	Steuerfachangestellte/r
Betrieb:	<input type="text"/>
Hochschule:	<input type="text"/>
Teilnehmer/in:	<input type="text"/>

Ausbildungsbeauftragte/r in der Kanzlei für das Verbundstudium:

Diese/r Ausbildungsbeauftragte/r ist Ansprechpartner des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Verbundstudium betreffen.

Ausbildungsbeauftragte/r der Hochschule für das Verbundstudium:

Diese/r Ausbildungsbeauftragte/r der Hochschule ist Ansprechpartner des/der Studierenden und der Kanzlei in allen Fragen, die das Verbundstudium betreffen.
